

## I N H A L T

Nr.		Seite
19. 11. III. 81 GSZ 1/80	Wird die Annahme der Revision abgelehnt und verliert dadurch eine unselbständige Anschlußrevision ihre Wirkung, fallen die Kosten des Revisionsverfahrens beiden Parteien im Verhältnis des Wertes von Revision und Anschlußrevision zur Last . . . . .	146
20. 12. III. 81 III ZR 92/79	a) Ein Teilzahlungs- oder Ratenkreditvertrag ist nicht schon allein deshalb sittenwidrig, weil der von der Bank verlangte effektive Jahreszins den marktüblichen Zins um 100 % überschreitet. b) Zur Berechnung der Gesamtbelastung des Kreditnehmers . . . . .	153
21. 13. III. 81 I ZR 5/79	Pfändung des gegenwärtigen und des künftigen Kontokorrentguthabens . . . . .	172
22. 16. III. 81 II ZR 59/80	Aus einem mit Ermächtigung aller Gründer abgeschlossenen Geschäft haftet der Handelnde nur bis zur Eintragung der GmbH . . . .	182
23. 17. III. 81 VI ZR 191/79	Produzentenhaftung bei Gebrauchsuntauglichkeit eines Produkts; Grenzen der Instruktionspflicht des Herstellers; Beweislast bei Instruktionsfehlern . . . . .	186
24. 17. III. 81 VI ZR 286/78	Die Sicherungspflichten eines Warenherstellers enden nicht mit dem Inverkehrbringen seines Produkts; er muß es danach noch auf unbekannt gebliebene schädliche Eigenschaften hin beobachten und sich über sonstige, eine Gefahrenlage schaffenden Verwendungsfolgen informieren . . . . .	199
25. 19. III. 81 IV a ZR 30/80	a) Bei wertlosem oder zur Befriedigung von Pflichtteilergänzungsansprüchen nicht ausreichendem Nachlaß kann auch der pflichtteilsberechtigte Miterbe in entsprechender Anwendung von § 2329 Abs. 1 Satz 2 BGB direkt gegen den Beschenkten vorgehen. b) Wenn der Beschenkte vor dem Erbfall gestorben ist, richtet sich der Pflichtteilergänzungsanspruch gegen die Erben des Beschenkten . . . . .	205

*Brünning*

HEFT 3

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES  
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

---

ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN



80. BAND



1981

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN